

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

44. Sitzung, 12.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme von Correctionairen aus dem Fürstenthum Lübeck in die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Vorsitzender: Präsident Bedelius.

Die Sitzung wird um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Am Ministerische anwesend: Staatsrath v. Mößing und Regierungs-Commissair Bucholz. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Präsident theilt der Versammlung folgende Eingänge mit: 1) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 9. d. M., in welchem die Zustimmung zu den Beschlüssen des Landtags zu dem Gesetzentwurfe betreffend Enteignungen bei Anlegung eines Hafens zu Oldorf erklärt wird. 2) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 10. d. M., betr. die Anstellung eines Landtags-Registrators. 3) Ein Urlaubsgesuch des Abg. Kindt für die Zeit vom 14. bis zum Schlusse dieses Monats (der Urlaub wird bewilligt). 4) Einen Antrag der Abgg. Lübbers und Genossen: der Landtag wolle beschließen: „die hohe Staatsregierung wird ersucht, zur Untersuchung der Abgaben und sonstigen Verhältnisse in Barel, über welche oft wiederholte Beschwerden der Amtseingekessenen eingegangen sind, Commissarien zu ernennen, und das Resultat an den Landtag gelangen zu lassen.“ Der Landtag beschließt, auf diesen Antrag einzugehen, und nach dem Vorschlage des Präsidenten zur Begutachtung desselben einen Ausschuss, aus 5 Mitgliedern bestehend, zu wählen.

Man geht zur Tagesordnung über. Zur Berathung des Ausschussberichtes über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Aufnahme von Correctionairen aus dem Fürstenthum Lübeck in die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1. erledigt sich nach §. 81. der Geschäftsordnung dadurch, daß in demselben kein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im

Ganzen gestellt ist. Die Ausschussanträge Nr. 2, 3, 4, 5, 6. werden angenommen.

Reg.-Commissair Bucholz: Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß dieses Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, nach denselben Principien ausgearbeitet sein müsse, wie das für das Herzogthum, es scheine ihm daher, nachdem der Landtag jenes Gesetz gebilligt habe, kein besonderer Grund vorzuliegen, hier andere Bestimmungen zu treffen, als in jenem Gesetze, sofern nicht eigenthümliche Verhältnisse vorlägen. Er glaube nun nicht, daß die Jugend im Fürstenthum Lübeck anders geartet sei, als in Oldenburg, und was die Besorgniß anlange, daß die Kinder bei dem Transport in schlechte Gesellschaft gerathen würden, so verstehe es sich von selbst, daß man sie nicht ohne zuverlässige Begleitung nach der Arbeitsanstalt schicken werde. Der Regierung sei von einer Abneigung, welche im Fürstenthume Lübeck gegen diese Bestimmung bestehen solle, nichts Anderes bekannt, als daß der Provinzialrath dagegen sich erklärt habe.

Abg. Mölling: Der Provinzialrath kenne in der Regel die Verhältnisse seines Landestheils am Besten, und wo nicht besondere wichtige Gründe entgegenständen, müsse man ihm das Recht der freien Selbstverwaltung überlassen. Er halte es überhaupt nicht für angemessen, Kinder unter 16 Jahren in die Arbeitsanstalt zu bringen, aber um so weniger, als das Verhältniß ein anderes sei, als im Herzogthum Oldenburg, indem die Kinder durch eine Entfernung von 30—40 Meilen von allen ihren früheren Beziehungen getrennt würden, als ferner die im Fürstenthum Lübeck gegen diese Be-

stimmung bestehende Abneigung einen Widerwillen gegen das ganze Gesetz bewirken würde.

Abg. Morell: Die von dem Vorredner vorgebrachten Gründe rechtfertigten eine Abweichung von dem in Beziehung auf diesen Gegenstand erlassenen Gesetz für das Herzogthum Oldenburg nicht. Bei Kindern von 9 bis 16 Jahren, gegen welche die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt, die Polizei- und Armenbehörde hinreichenden Schutz nicht gewähren, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich und schon öfters bestraft seien, sei es wünschenswerth, daß sie in einer Strafanstalt untergebracht werden könnten. Die Unzuträglichkeiten und Nachtheile, welche der Transport der Kinder haben könnte, würden aber durch eine gehörige Beordnung derselben von Seiten der Lübecker Behörden leicht vermieden werden können. Ueberhaupt werde aber auch nur für den Nothfall von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden.

Abg. Mölling: Der Vorredner scheine anzunehmen, daß die Kinder schon in diesem zarten Alter so gefährlich würden; — dafür gebe es in Lübeck Behörden, welche dafür zu sorgen hätten, daß sie dieß nicht würden. Auf die Gefahr des Transportes lege er kein so großes Gewicht, wohl aber auf die Wünsche des Provinzialraths und auf die sonstigen Verhältnisse, namentlich der Familien.

Abg. Morell: Das Gesetz sage nur: die Kinder sollten in die Arbeitsanstalt gebracht werden, wenn sonst für dieselben kein gutes Unterkommen gefunden werden könne.

Der Ausschusaantrag der Minderheit Nr. 8. wird hierauf abgelehnt, der der Mehrheit Nr. 7. angenommen. Eben so werden die Anträge Nr. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der Präsident weist den Gesetzentwurf zur Zusammenstellung für die zweite Lesung an den Ausschuss zurück, mit dem Bemerkten, daß etwaige neue Verbesserungsanträge, spätestens im Laufe dieser Woche beim Präsidium einzureichen seien; — er geht hierauf zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten, im Justiz- und Verwaltungsdienst über. Die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses unter Nr. 1. bis 4. werden zunächst zur Berathung gestellt. Der Abg. Mölling nimmt zu Nr. 4. zuerst das Wort, geht aber in seinem Vortrage auf die bei den einzelnen Positionen vorkommenden Specialitäten ein und wird von dem Präsident darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nur um die allgemeine Frage handle, ob sich der Landtag bewegen finden möchte, der Ansicht des Ausschusses, daß der gesammte Dienst in allen 3 Landestheilen derselbe sei, daß der Justiz- und Verwaltungsdienst in allen 3 Landestheilen auf derselben Grundlage beruhen sollte, beizutreten.

Der Abg. Mölling bricht hierauf seinen Vortrag ab, und behält sich vor, bei den einzelnen Positionen die betreffenden Anträge zu stellen.

Abg. Rüd er: Die in der allgemeinen Bemerkung Nr. 4.

des Berichtes ausgesprochene Ansicht des Ausschusses theile er vollkommen. Der Ausschuss habe einen glücklichen Griff gethan, indem er die Beamten der Fürstenthümer in Beziehung auf die Gehalte mit denen des übrigen Landes gleichgestellt wissen wolle. Denn es sei offenbar für alle Landestheile gleich wünschenswerth, daß die Regierung nicht durch Billigkeitsrückichten gezwungen werden könne, einen Beamten dahin zu versetzen, wo er nicht so zweckmäßig verwendet werden könne, als in dem Landestheile, wo er lange gearbeitet, wo er also sich mehr Geschäftserfahrung erworben habe und in näherem Zusammenhange mit der Bevölkerung stehe. Die Regierung werde aber leicht zu einem solchen Verfahren aus Billigkeitsrückichten gezwungen werden können, wenn in einem Collegium mehrere Mitglieder in gleichem Dienstalter, also keine Aussicht auf Avancement für sie wäre. Dann würde sie aus Billigkeitsrückichten einen Beamten, welcher dort zwar recht gut an seinem Plage wäre, in einen andern Landestheil versetzen müssen. Uebrigens bemerke er hierbei, daß er sich damit nicht für das Anciennitäts-Princip aussprechen wolle.

Berichterst. v. Finckh: Der Abg. Mölling habe in seinem Vortrage, welchen derselbe später abgebrochen, außer anderen auch die Behauptung aufgestellt: man werde einen Mangel an Staatsdienern nicht zu besorgen haben. Der Ausschuss habe dies auch geglaubt, jedoch nur, wenn die Staatsdiener hinreichend gut gestellt seien. Man würde freilich vielleicht auch keinen Mangel an Staatsdienern bekommen, wenn der Staatsdienst gewissermaßen an den Mindestfordernden vertheilt würde; er möchte aber anheim geben, ob man das Land von solchen Leuten verwaltet sehen möchte, und ob nicht die Thalerersparung an Gehalten auf 10 und 20fache Weise dadurch den Staatsbürgern aus dem Beutel gezogen werden würde. — Der Ausschuss sei hinsichtlich der Anciennität, ebenso wie der Abg. Rüd er, der Ansicht, daß ein starres Anciennitätsprincip sich nicht empfehlen lasse, im Gegentheil, der Tüchtige und Fleißige müsse immer nach oben kommen können, und später noch mehr als jetzt. Aber ganz werde es sich nicht vermeiden lassen, dem Altersverhältnisse unter gleichen Umständen Rechnung zu tragen, denn die Forderung, daß caeteris paribus das Alter vorgehe, liege schon in der menschlichen Natur begründet.

Der Ausschusaantrag Nr. 1. wird hierauf angenommen.

Abg. Rüd er: In der Bemerkung Nr. 5. des Ausschusses erkenne er denjenigen Bericht, welcher von dem Finanzausschusse vor 8 Tagen versprochen, und von dessen Erledigung damals eine anderweitige Abstimmung abhängig gemacht worden sei. Er könne sich aber durch diesen Bericht keineswegs befriedigt erklären, denn die Stelle im Ausschussberichte: „daß das Regulativ der Geschäftskosten seiner Natur nach nur die Bedeutung haben könne u. s. w., und „ihr das Recht zu geben, die Bewilligung der normirten Summen, die sobald und soweit sie zur Aufnahme in das jedesmalige Budget bewilligt sind, ganz die Natur aller anderen einfachen Budgetpositionen annehmen, zu verlangen“, — sei gerade



ein sehr dunkler Punkt. Die Frage, was dieses Recht bedeute, welche Mittel es der Staatsregierung in die Hand gebe, sei schon zweimal im Landtage angeregt worden. Der Art. 192., worin dieses Recht normirt sei, und welcher, — wie es so häufig gehe — am Ende eines großen Werkes, daß man zuletzt auch etwas von zweifelhaften Werthe in den Kauf nehme, — bei der Revision angenommen worden sei, enthalte den Ausspruch: „diese Regulative dienen der Bewilligung des Landtages zur Norm.“ — Erst wenn dieser Ausspruch einen bestimmteren Character bekommen habe, werde er wissen, ob er dem Regulative zustimmen könne, und es wäre daher wohl am Platze gewesen, gleich beim Beginne der Berathung diese Frage zu erörtern. Er sei nun der Ansicht, daß dieses Recht einer weiteren Bestimmung bedürfe; ob dies nur im Wege der Gesetzgebung — vielleicht der Interpretation des Staatsgrundgesetzes, — für alle Zukunft geschehen könne, wolle er nicht beantworten. Das scheine ihm aber ohne Zweifel zu sein, daß wenn man beim Beginn, oder mitten in der Berathung der vorgelegten Regulative, ein Einverständnis mit der Staatsregierung herstelle, daß so lange diese Regulative bestehen, der Art. 192. in einer bestimmten Weise ausgelegt werden solle, daß das für die Regulative von großer Bedeutung sein werde; dies könne geschehen, wenn der Landtag und die Staatsregierung sich über die Bedeutung dieser Regulative zu verständigen suchten. Er habe nun im Wesentlichen 3 Punkte aufgestellt, welche nach seinem Erachten einer Feststellung und Verständigung in Beziehung auf den Begriff und die rechtliche Bedeutung der Regulative bedürften, und diese seien folgende: 1) „die in der Feststellung begriffene Regulative können den Landtag nicht hindern, bei der Berathung des Budgets im Einzelnen von seinem verfassungsmäßigem Bewilligungsrechte Gebrauch zu machen, so lange er nicht unter den normirten Gesamtpositionen bleibe.“ — Schon bei der Berathung der Geschäftskosten würde er geneigt gewesen sein, die weiteren Rubriken anzunehmen, wenn er gewußt hätte, daß der Landtag bei den Budgetberathungen innerhalb dieser Rubriken freie Hand habe; doch das sei vorüber. Es sei aber nicht ganz gleichgültig, daß man noch jetzt genau feststelle, daß das Regulativ nur eine Vorschrift für den Landtag sei, an die er sich bei der Budgetberathung zu halten habe, und daß er im Uebrigen, wenn er die Grenzen, welche das Regulativ gebe, inne halte, sich innerhalb derselben frei bewegen könne. Dann scheine es ihm nothwendig, daß ausgesprochen werde: 2) „Die Bestimmungen der Regulative beziehen sich immer nur auf ein Finanzjahr, und es bleibt der Budgetvereinbarung überlassen, ob Ueberschüsse des einen Jahres in dem anderen Jahre derselben Finanzperiode verausgabt werden dürfen.“ — Es verstehe sich dies vielleicht von selbst, aber es könne auch gewiß nicht schaden, wenn dadurch Klarheit zwischen dem Landtage und der Staatsregierung erzielt werde. — Aber wichtiger sei die Frage, wie das Recht, welches sie nach Art. 192. habe, zur Geltung komme, das gebe erst diesem Rechte die practische Bedeutung und darum sei sein

letzter Punkt 3) „das Recht, daß die Regulative der Staatsregierung gebe, bestehe nicht darin, daß sie ohne Landtagsbewilligung das Regulativmäßige verausgaben dürfe, sondern nur darin, den Weg des Art. 209. des Staatsgrundgesetzes betreten zu können, wenn der Landtag sich die Regulative nicht zur Norm dienen lassen will.“ — Man könnte nun sagen, auch das verstehe sich von selbst, jedoch wäre nach seiner Ansicht bei solchen Fragen das Ueberflüssige nicht immer dasjenige, was am meisten zu vermeiden wäre. Die Staatsregierung habe zweimal, als diese Frage angeregt worden sei, dazu geschwiegen, das Sprichwort sage: „Schweigen ist Gold“, — aber das befürchte er gerade, daß dieses Schweigen Gold sein werde. — Er stelle nun diese 3 Punkte zu einem Antrage zusammen und beantrage: „der Landtag ersucht die hohe Staatsregierung sich hiermit einverstanden zu erklären, und setzt bis dahin, daß die Erklärung erfolgt ist, die Berathung der Regulative aus.“

Abg. v. Finkh: Er müsse den Herrn Antragsteller um eine Erklärung bitten, was er in dem ersten Theile des Antrages unter den Worten: „wenn der Landtag nicht unter den normirten Gesamtpositionen bleibt“ — verstehe? — Der zweite Theil des Antrages gehöre entschieden nicht hierher. Dies sei eine Frage, die zu dem Budget gehöre. Das Regulativ habe nichts mit einer Bewilligung für 1, 2, 3 Jahre zu thun, sondern sei nur die Grundlage für eine Bewilligung. — Was den letzten Theil des Antrages betreffe, so sei der auch wohl überflüssig; es bedürfe da keiner Aufklärung, weil das Regulativ nichts bewillige, sondern nur erst eine Budgetbewilligung nothwendig mache. Er habe übrigens nichts dagegen, daß eine Erklärung der Staatsregierung verlangt werde, halte es aber nicht für nothwendig, die sonstige Verhandlung deshalb auszusehen. Der Bericht des Ausschusses sage übrigens auch schon, daß die ferneren Beschlüsse nur in der Voraussetzung zu fassen wären, daß die Staatsregierung sich mit der vom Ausschusse entwickelten Ansicht einverstanden erklären würde. Demnach würden es immer nur hypothetische Beschlüsse sein.

Abg. Becker: Den ersten Theil des Antrags des Abg. Rüder, welcher glaube, daß in Beziehung auf die Bedeutung der Regulative mehr zu antworten sei, als es der Ausschuss gethan, habe er dahin verstanden, daß wo eine Gesamtposition in dem Regulative ausgeworfen sei, dem Landtage bei der Budgetberathung noch die Befugniß zustehe, die in diesen Gesamtpositionen begriffenen einzelnen Positionen in einzelnen Sätzen anzusehen, vorausgesetzt, daß die Summe der einzelnen Sätze nicht unter der Summe der Gesamtpositionen bleibe. Was den 2ten Theil des Antrages betreffe, so liege der Annahme von Gesamtpositionen überhaupt der Gedanke zum Grunde, daß der Regierung ein größerer oder kleinerer Spielraum im Uebertragen oder Ueberrechnen gestattet sein solle; — dies gelte aber nicht nur in Bezug auf die einzelnen Positionen zu einander, sondern auch im Bezug auf die Jahre. Mit einer Aussetzung der Berathung, bis die Erklärung der Regierung eingegangen, sei er nicht einver-

standen, und halte er diese nicht für nöthig falls eine zweimalige Lesung der Regulative erfolge. Er beantrage deshalb: „der Landtag wolle eine zweite Lesung der Regulative beschließen!“ —

Der Präsident bemerkt, daß der Antrag des Abg. Räder der Art zu sein scheine, daß er rücksichtlich seiner Folgen in diesem Augenblicke vielleicht nicht so genau übersehen werden könne, es scheine ihm daher gerathen, denselben zunächst zur Begutachtung an den Ausschuß zu verweisen. Eine Folge davon würde sein, daß einstweilen die Beschlußnahme über den Antrag 1 a. ausgesetzt würde. Abg. Räder erklärte sich hiermit einverstanden. Ebenso giebt der Abg. Becker seine Zustimmung, daß mit seinem Antrage dergleichen geschähe. Es wird demnach die Beschlußnahme über den Antrag Nr. 1. ausgesetzt.

Abg. Mölling: Er halte es nicht für angemessen, daß die Zulagen, welche den Subalternen zu verleihen wären, lediglich von dem Ermessen der Staatsregierung abhängig gemacht würden, und wenn der Ausschuß sage, er finde mit wenigen Ausnahmen das System der festen Gehaltsätze nur bei dem höheren Staatsdienste begründet, so könne er diese Ansicht nicht theilen, er halte im Gegentheil dafür, daß nach der Weise, wie unser constitutionelles Wesen beschaffen sei, die möglichste Unabhängigkeit den Staatsdienern bis in die Subalternenstelle herab gewahrt werden müsse. Deshalb stelle er den Antrag: „der Landtag beschließe, bei denjenigen Dienststellen, bei welchem das System persönlicher Zulagen angenommen ist, wird als Regel festgestellt, daß diese Zulage nicht nach dem Ermessen der Staatsregierung ertheilt werde, sondern nach dem Ablaufe bestimmter Dienstjahre erfolgen müsse. Der Ausschuß hat hiernach zu den einzelnen Positionen seine Vorschläge dem Landtage vorzulegen.“ — Er denke sich die Sache nun so: daß eine Dienstzeit von 5 zu 5 Jahren einen Anspruch auf Gehaltszulage begründen solle, und daß, wenn z. B. ein Minimum von 600 Thlr. und ein Maximum von 9 bis 1200 Thlr. da sei, von 5 zu 5 Jahren 100 Thlr. Zulage ertheilt werden könnten, bei einem Minimum von 200 Thlr., die 5jährige Zulage dagegen 50 Thlr. betragen solle und bei einem noch niedrigeren Minimum der Staatsregierung freie Hand gegeben werden möge. Auch der Subalterne sei Mensch; es gäbe Leute unter denselben, die von Manneßstolze beseelt wären, die sich tüchtig fühlten, und deshalb eine andere Eigenschaft nicht besäßen, nämlich ein gefälliges, einschmeichelndes Wesen, wie es von Manchem der Oberen verlangt werde. Es liege in der menschlichen Natur, daß man denen seine Gunst am meisten zuwende, die sich gefällig erzeigten, und demnach werde es, wenn die Ertheilung dieser Zulage, lediglich von dem Ermessen der Minister abhängig sei, leicht dahin kommen, daß diese Zulagen nach Gunst vertheilt würden. Wolle man bei den höheren Stellen das Prinzip der Unabhängigkeit zu Grunde legen, so sehe er keinen Grund dafür ein, daß dasselbe, soweit es sich ausführen lasse, in geringerem Maaße nicht auch den Subalternenstellen zu Theil werden sollte. Diese Subalternenbeamten hätten

in der Regel keine Carriere, seien an dem Dienstzweig, in dem sie sich einmal befänden, in der Regel gebunden, die Leute wollten auch einmal aufgefrischt sein, und dies geschähe durch die Zulage. — Man werde sich daher ein großes Verdienst um diese Leute erwerben, wenn man seinen Antrag annähme. — Er habe bei vielen Behörden gedient, und kenne die häufigen Klagen dieser Leute, daß sie vergessen würden, ohne es zu verdienen. Eine Gleichheit Aller in allen Verhältnissen, müsse aber sowohl der Wunsch der Staatsregierung als des Landtags sein.

Abg. Wibel: Man könne gegen den Antrag des Abg. Mölling leicht die Frage aufwerfen, ob diejenige Gefälligkeit, welche er als Folge der persönlichen Verfügung über die Zulage von Seiten der Vorgesetzten hervorgehoben habe, nicht gerade dem Dienste erspriesslich sein, da in manchem Dienste Werth darauf zu legen, und manche Beamte so gestellt seien, daß ihr Dienst grade in der Nachgiebigkeit gegen ihre Vorgesetzten sich zeigen müsse. Aber es komme noch eine andere Seite, so seltsam es klinge, so sei es doch eine Thatsache, daß viele dieser Subalternen, Controleure ihrer Vorgesetzten wären. Da möge man denn bedenken, wie schwer die Lage eines Mannes wäre, wenn er durch strenge Wahrheit und Treue in seinem Berufe sich in die Lage bringen sollte, daß zu thun, was seinem Vorgesetzten widerwärtig, vielleicht nachtheilig werden würde, während er vielleicht durch eine unbedeutende Untreue dies vermeiden könnte.

Regierungs-Commissair Bucholz: Nachdem der Landtag am 25. April d. J. den Beschluß gefaßt habe, man solle bei dem Normaletat das Prinzip der festen Gehaltsätze und nicht das Zulagensystem zu Grunde legen, habe die Staatsregierung über diesen Beschluß eine Erklärung noch nicht abgegeben, es sei eine solche auch nicht erforderlich gewesen, weil die Sache ein rein Inneres in den Landtagsverhandlungen bilde, und auch eine Mittheilung in dieser Beziehung an die Staatsregierung nicht erfolgt sei. Da es aber dem Ausschusse wünschenswerth habe sein müssen, zu erfahren, welche Stellung die Staatsregierung diesem Beschlusse gegenüber einnehmen wolle, so sei damals der betreffenden Section des Ausschusses die Mittheilung gemacht worden, daß die Staatsregierung nicht glaube, von ihrem Antrage abgehen zu können, daß sie aber erst dann eine bestimmte Erklärung abgeben könne, wenn sie wisse, wie der Ausschuß das Prinzip der festen Gehaltsätze zur Anwendung zu bringen gedanke. Die Art, wie der Ausschuß von diesem Principe Anwendung gemacht habe, liege nun freilich vor, die Regierung müsse aber noch gegenwärtig erklären, wie sie allerdings glaube, daß es den Vorzug verdiene, daß entgegengesetzte Prinzip der Gehaltszulage zur Anwendung zu bringen, wie sie glaube, daß es fortwährend bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes im Interesse des Dienstes und der Sparsamkeit liege, eine ungleiche Behandlung der Staatsdienerschaft je nach ihrer Fähigkeit und Gleichberechtigung, einen Vorzug des Fleißigen gegenüber dem Unfleißigen, des Tüchtigen gegenüber dem Untüchtigen, eintreten zu lassen, und dies habe geschehen sollen



durch den Grundsatz des Zulagesystems. Im Uebrigen sei die Regierung keineswegs der Ansicht, das dieses Princip in starrer Weise durchgeführt werden solle, ebenso wie auch der Ausschuss das entgegengesetzte Princip nicht so durchzuführen gedenke. Ueber die Reihe von Ausnahmen, werde man sich wohl einigen. Nur im Allgemeinen glaube die Staatsregierung, daß dem Principe des Zulagesystems der Vorzug zu geben sei.

Abg. v. Finkh: Vor der Annahme des Mölling'schen Antrags müsse er warnen. Dadurch erhielte man das Anciennitäts-System in seiner schönsten Blüthe und Reinheit; darnach brauche ein Beamter nur zu leben und sich dabei so einzurichten, daß er nicht abgesetzt würde, so käme er in die höchsten Gagen hinein, er möge sonst so schlecht sein wie er wolle, — denn sobald die 5 Kalenderjahre abgelaufen wären, käme die Zulage. Damit breche man aber dem Streben im Staatsdienste die Spitze ab, dann werde vielleicht selbst der, welcher im Allgemeinen gern arbeite, sich nicht besonders erhitzen, weil er wisse, die Zulage könne nicht durch Verdiensterkungen, sondern sie könne nur erlebt werden. — Es sei noch zur Unterstützung des Mölling'schen Antrags angeführt worden: daß es Beamte gebe, welche ihren Vorgesetzten controliren müßten, und daß es für diese eine schwierige Stellung sein würde, ihren Vorgesetzten scharf zu controliren, weil sie dann riskirten, die Ungunst dieses Vorgesetzten sich zuzuziehen. Er glaube nun nicht, daß diese Leute aus der Ungunst des betreffenden Vorgesetzten einen Schaden für sich besorgen dürften, denn diese Ungunst würde durch die Gunst höherer Vorgesetzten, welche die scharfe Controlo bemerkt hätten, reichlich ersetzt werden, wenn die Controlo richtig gewesen wäre, denn dies würde nur Lob und Gunst von Seiten der Oberbehörde herbeiführen. — Daß übrigens bei einem Systeme, wo die Regierung einen gewissen Spielraum habe, unter Umständen mit den Zulagen Mißbrauch getrieben werden könne, werde Niemand ableugnen; aber ein noch größerer Uebelstand würde es sein, deshalb auch den richtigen Gebrauch ganz aufzuheben, und die Ertheilung von Zulagen zu einem bloßen Rechenexempel zu machen.

Der Antrag des Abg. Mölling wird hierauf zur Abstimmung gestellt und gegen 6 Stimmen abgelehnt. Zu der Bemerkung des Ausschusses Nr. 7. wird kein Antrag gestellt, man geht zur Verhandlung über die einzelnen Positionen über, und werden die Anträge Nr. 2., 3. und 4. zur Berathung gestellt.

Staatsrath v. Rössing: Die Staatsregierung habe den generellen Satz von 12,000 Thlr. für 4 Mitglieder angenommen, und dabei beabsichtigt, daß die 12,000 Thlr. auf 9000 Thlr. erniedrigt werden sollten, wenn weniger als vier Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden seien. Die Regierung sei von ihrer Ansicht, daß eine generelle Position angenommen werden möge, noch nicht abgegangen, der Ausschuss habe dagegen, indem er von einer Position von 2500

Thalern für jedes Mitglied des Staatsministeriums ausgehe, den Antrag der Staatsregierung implicite abgelehnt. Die Staatsregierung habe auf Grund des vorliegenden Berichtes die Gesamtsumme nochmals geprüft, indessen nach reiflicher Ueberlegung nicht finden können, daß sie übermäßig gegriffen sei.

Abg. v. Berg: Er möchte sich hier einen Antrag erlauben gegen den Minister des Innern. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß für den Minister des Innern ein besonderer Dienstaufwand mit der speciellen Summe von 250 Thlrn. ausgeworfen werden möge, er glaube aber, daß es sich empfehle eine bestimmte Summe für den Dienstaufwand des Staatsministeriums zusammenzufassen, wie auch von der Staatsregierung beantragt werde, denn es hänge von persönlichen Verhältnissen ab, ob es angemessen sei, den Departementär des Innern ein Bestimmtes für Dienstaufwand zuzuweisen. Er könne sich daher nur für die Annahme des Regierungsantrages erklären.

Berichterst. v. Finkh: Der Ausschuss, welcher anfangs über die Frage: ob eine Gesamtsumme oder einzelne Gehaltsätze für die Mitglieder des Staatsministeriums zu greifen seien? verschiedener Meinung gewesen sei, habe sich schließlich über die Annahme von einzelnen Sätzen geeinigt. — Gründe gegen diese einzelnen Sätze seien jetzt nicht vorgebracht, er könne sich also in dieser Beziehung auf den Ausschussbericht beziehen. — Die Gründe, welche den Ausschuss veranlaßt hätten, dem Minister des Innern eine besondere Summe für Dienstaufwand auszusetzen, wären im Ausschussberichte weitläufig ausgeführt; es sei nach seiner Ansicht jetzt auch nichts dagegen vorgebracht worden, und er müsse es der Versammlung überlassen, was sie für das Zweckmäßigere und Bessere halte.

Hierauf wird der Antrag Nr. 2. angenommen, der Antrag Nr. 3. mit 23 gegen 21 Stimmen abgelehnt, der Antrag Nr. 4. gleichfalls abgelehnt. Dagegen die in der Vorlage der Staatsregierung enthaltene Position von 800 Thlrn. für besonderen Dienstaufwand mit 23 Stimmen angenommen.

Abg. Räder: Der Ausschuss habe hier die Zahl der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums, in Consequenz seines Antrages Nr. 2., welcher von einem Bausatz absehe, auf 4 bestimmt; es scheine ihm aber nicht genügend motivirt, in einem Normaletat, welcher für längere Zeit Geltung haben solle, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Staatsministeriums deshalb in Aussicht zu nehmen, weil dies vielleicht augenblicklich die Zahl derselben sei. Er sei der Ansicht, daß bei den kleinen Verhältnissen des Oldenburgischen Staates, in ruhigen Zeiten drei Minister in der Regel genügen würden, daß es auch Zeiten geben könne, und in einer solchen befinde man sich wohl noch, wo die Kraft von drei Ministern nicht ausreichen werde. Er halte also dafür, daß man die Zahl nicht speciell auf vier beschränken solle, sondern wünsche die Bezeichnung: „höchstens vier“



— denn damit wäre nicht vorgegriffen, daß, wenn das Bedürfnis fünf Minister fordere, bei dem Budget auch für das fünfte Mitglied der Gehalt ausgeworfen würde; es wäre aber zugleich damit angedeutet, daß die Zahl von drei als die Regel angenommen werden solle. Diese Ansicht, daß in der Regel drei Minister genügen würden, begründe er wie folgt. Einen Minister des Auswärtigen halte er für nothwendig, mit Rücksicht auf die vielen Beziehungen die Oldenburg mit deutschen und außerdeutschen Staaten habe, und glaube, daß es besondern Werth habe, wenn dieses Ministerium nicht in derselben Person mit dem Repräsentanten Oldenburgs bei dem Bundestage vereinigt sei, sondern wenn der Minister des Aeußern im Lande lebe, und in steter Wechselwirkung mit den Bedürfnissen und geistigen Elementen des Landes bleibe. Eben so halte er auch ein Ministerium für das Kriegswesen, in einem constitutionellen Staate, und sei er auch noch kleiner als Oldenburg, für eine Nothwendigkeit, weil das Kriegsministerium völlig abgelöst sein müsse von dem Militaircommando, wofür er die Gründe nicht weiter entwickeln wolle; ebenso sei auch ein Ministerium des Innern erforderlich. — Es blieben nun noch die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Cultus und öffentlichen Unterrichts übrig. — Er sei nun keineswegs der Ansicht, daß diese Departements untergeordneter Natur seien, aber in einem kleinen Staate, wo man sich nach den Verhältnissen zu richten habe, müsse man den Versuch machen, ob nicht die Geschäfte dieser Departements vorzugsweise durch Referenten erledigt und unter die Verantwortlichkeit eines der übrigen Minister gestellt werden könnten. Er glaube, daß dies recht wohl angehen werde, wenn man einmal über die jetzige Periode der Neugestaltung hinaus sei, welches Ziel man hoffentlich im Jahre 1856 erreicht haben werde. Wenn erst die Catasterregulirung erfolgt, oder nur gesetzlich festgestellt sei, würden die Geschäfte des Finanzministers sehr gering sein; wenn die neue Justizorganisation erfolgt und eingeführt sei, würden die Referate in Gnaden- und Justizsachen recht wohl von einem Referenten besorgt werden können, eben so wenn die kirchlichen Verhältnisse geordnet und Oberschulbehörden eingeführt seien, das dahin Gehörige. Dem Bedürfnis werde also später mit drei Ministern in der Regel wohl genügt werden können. Er trage daher darauf an, den Antrag des Ausschusses folgendermaßen zu fassen: die Zahl der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums ist auf höchstens vier zu bestimmen.

Abg. v. Berg: Daß man eine feste Norm in Beziehung auf die Zahl der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums nicht festsetze, finde er in der Ordnung, könne sich aber mit dem Vorredner nicht einverstanden erklären, daß es als ein regelmäßiger Zustand in Aussicht gestellt werden könne, daß das Staatsministerium mit drei Mitgliedern gehörig besetzt sei. Die Arbeiten erforderten sehr bedeutende Arbeitskräfte in allen einzelnen Ministerien, und wie die Verhältnisse augenblicklich seien, könne man mit Gewiß-

heit annehmen, daß auf eine lange Reihe von Jahren, länger als diese Regulative bestehen würden, das Bedürfnis für derselben Zahl der Mitglieder des Ministeriums sich herausstellen werde. Man sei in ganz neue Verhältnisse übergegangen, von allen Seiten kämen Anforderungen, denen genügt werden solle, man höre häufig in diesem Saale klagen, daß den Anforderungen des Volkes nicht entsprochen werde, und diese Anforderungen würden sich in Zukunft noch steigern, weil man jetzt zu einer Verfassung gekommen sei, welche auf den Geist des Landes nach allen Seiten hin anregend wirke. Der Anstoß, der einmal gegeben sei, werde frei fortwirken, und dahin führen, daß man der jetzigen Arbeitskräfte auf lange Zeit hinaus, und daher mehr bedürfen werde als drei Mitglieder. — Wenn der Herr Minister Rössing bemerkt habe, daß die Staatsregierung ihren Antrag auf Bewilligung einer Bauschumme festhalten, aber denselben insofern beschränken werde, daß eine geringere Summe angesetzt werden solle, wenn eine geringere Zahl von Mitgliedern im Ministerium wäre, — und wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, so habe auch eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, weiter keine Bedeutung in Hinsicht auf das finanzielle Interesse des Landes. — Es könne aber auch der Fall eintreten, daß fünf Mitglieder erforderlich würden, und dann den Großherzog auf eine Position des Budgets zu verweisen, halte er nicht für recht, nicht für constitutionell, weil es in diesem Falle allein von dem Votum des Landtages abhinge, ob er einen Minister mehr oder weniger haben solle. Dies halte er aber, wie gesagt, für inconstitutionell, für unrichtig.

Berichterst. v. Finckh: In den Bemerkungen des Ausschussesberichtes sei schon das enthalten, was der Abg. Ruder bezwecke. Denn dort heiße es: die Zahl vier sei nur so zu verstehen, daß die Regierung nicht die Pflicht habe, so viele anzustellen, sondern sie dürfe so viele anstellen. In dem hinzuzusetzenden Worte: „höchstens“ — finde er aber keine materielle Bedeutung, denn es werde sich immer nach den Umständen richten, ob 3 oder 4 Mitglieder anzustellen seien. Der Ausschusantrag genüge daher vollkommen.

Der Antrag des Abg. Ruder erhielt hierauf die Genehmigung der Versammlung, und wurde dann der Antrag Nr. 5. mit dieser Aenderung angenommen.

Abg. v. Berg zu 6. und 7.: Zu dem Minderheitsantrage wolle er nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht angemessen sei, für die Referenten in Minimo denselben Satz anzunehmen, den man als niedrigsten Satz für die Mitglieder eines Collegium angenommen habe, und welchen der Ausschuss zu 800 Thlr. vorgeschlagen habe.

Berichterst. der Minderheit v. Finckh: Die Minderheit habe, indem sie 700 Thlr. als Minimum vorgeschlagen habe, nicht beabsichtigt, daß die Regierung dadurch beschränkt werden solle. Wenn ein tüchtiger Referent nicht unter 860 Thlr. zu haben sei, so wären diese und mehr zu geben. Sie habe



aber geglaubt, daß 700 Thlr. unter Umständen genügen, wenn z. B. ein ganz junger Mann, der vielleicht eigentlich noch nicht Mitglied einer Mittelbehörde werden könne, zum Referenten ernannt werde. — Jedenfalls habe sie es für ganz unpräjudizirlich gehalten, 700 Thlr. als Minimum zu fordern.

Berichterst. der Mehrheit Schmedes: Erst nach langen Verhandlungen habe der Ausschuß sich bestimmen lassen, ein so großes Personal bei dem Ministerium für nöthig zu halten. Wenn er dasselbe nun auch als nothwendig angenommen habe, so habe die Mehrheit doch geglaubt, sich nach Garantien umsehen zu müssen, daß dieses viele Personal nicht einen zu hohen Gehalt verbräuche, und deshalb für diese 4 Referenten eine Summe von 1500 Thlr. ausgeworfen. Wenn nach dem Antrage der Minderheit für diese 4 Referenten ein Gehalt von 7—1500 Thlr. normirt werde, so könnte es sein, daß 4 Referenten im Ministerium wären, jeder mit 1500 Thlr. Gehalt, das würde die Summe von 6000 Thlr. machen, und diese Summe würde doch zu hoch sein. Wenn man aber nach dem Antrage der Mehrheit 4500 Thlr. annehme, so würden dafür recht gut 4 tüchtige Referenten angestellt werden können, wenn sie alle gleichen Gehalt bezögen.

Der Antrag der Mehrheit unter Nr. 7. wurde sodann angenommen, der Antrag der Minderheit aber dadurch erledigt. Ferner werden die Anträge der Staatsregierung: „einen Secretair mit 600—1000 Thlr.“ — und der Antrag der Minderheit Nr. 9. abgelehnt, der Antrag der Mehrheit unter Nr. 8. dagegen angenommen.

Staatsrath v. Rössing zu Antrag Nr. 10.: Aus dem Ausdrucke: Hülfsecretair habe der Ausschuß die Veranlassung genommen, diese Position in das Budget zu verweisen, er könne aber die Auskunft geben, daß, weil das Ministerium den einen Secretair oft als Referenten gebrauche, ein zweiter Secretair als Hülfсарbeiter dauernd nothwendig werde, wie denn auch seit 5 Jahren außer dem eigentlichen Secretair, beständig ein Hülfsecretair da gewesen sei, welcher rasch arbeiten müsse, um die Geschäfte zu bewältigen, und welchen die Regierung nicht dauernd entbehren könne.

Berichterst. v. Finckh: Es sei dem Ausschuß von der Staatsregierung allerdings mitgetheilt worden, daß in den letzten Jahren ein solcher Hülfsecretair immer da gewesen sei, der Ausschuß habe aber trotzdem geglaubt, nicht auf dessen Normirung eingehen zu dürfen. Dem Ministerium sollten künftig 4 Referenten ausschließlich zu Gebote stehen, während dies früher nicht der Fall gewesen sei, da von den 4 Referenten früher, zwei, welche allerdings auch im Ministerium gearbeitet hätten, vielfach nebenbei beschäftigt gewesen seien, in der Gesetzgebungscommission, in der Militaircommission, in der Ablösungs-Revisioncommission, und bei der obersten kirchlichen Behörde. Darnach habe bisher

das Bedürfniß vorhanden sein mögen, den eigentlichen Secretair als Referent zu benutzen, und ihn seinen Secretariatsgeschäften zu entziehen. Nachdem aber jetzt 4 Referenten zur ausschließlichen Disposition des Ministeriums stehen würden, werde derselbe seinen eigentlichen Secretariatsgeschäften zurückgegeben werden, und dann denselben auch wohl genügen können. Eine etwaige einseitige Ausnahme habe der Ausschuß nicht normiren dürfen!

Staatsrath v. Rössing: Es sei richtig, daß der Secretair zu manchen anderen Geschäften benutzt werde, derselbe habe aber auch recht viele Secretariatsgeschäfte wahrgenommen, und diesen Secretariatsgeschäften würde unter allen Umständen von einer Person kaum genügt werden können, denn der jetzige Hülfsecretair habe schon volle Beschäftigung, und zu diesen kämen dann noch die Geschäfte, die der eigentliche Secretair erledigt habe.

Abg. Wibel: Die Secretaire und die Referenten des Ministeriums dürfe man in keiner Weise in Verbindung bringen, auch in den Gründen der Beschlüsse nicht. — Er denke sich unter Referenten im Ministerium Männer, welche reife Erfahrungen aus den verschiedenen Dienstfächern mitbrächten. Sollte die Verwaltung des Ministeriums gut sein, und dann in Aussicht nehmen, daß gewisse Mittelbehörden entfernt würden, oder wenn deren Entfernung auf unübersteigliche Hindernisse stöße, die Geschäfte dieser Mittelbehörden den Referenten theilweise übertragen würden, so müßten die Referenten im Ministerium immer eine große Bedeutung haben. Es sei auch schon von dem Abg. Rüder darauf hingewiesen, daß es in der Zukunft möglich sein werde, die Zahl der Minister auf 3 zu beschränken und den Referenten einen Theil der seitherigen Ministerien zu übertragen, unter Verantwortlichkeit eines der übrigen Minister. — Dann liege aber ein großer Schwerpunkt auf den Referenten, dann sollten die Referenten alte erfahrene Geschäftsleute sein, dann sollten diese Stellen nicht von jungen unerfahrenen Männern, welche zum Theil Land und Leute nicht kannten, verwaltet werden; — denn dies müsse dem Lande schwere Wunden schlagen. Darum sei er auch der Ansicht gewesen, daß an den Gehalten der jetzigen Referenten eine Kürzung nothwendig sei; würde der Gehalt aber an fähige Männer verwendet, so würde das Geld nützlich angewendet werden. Einen Secretair aber mit Referentengeschäften zu beauftragen, scheine ihm nicht thunlich. — Ob das Ministerium sich mit solchen Referenten, wie er sie im Sinne habe, umgeben könne, wisse er nicht, jedenfalls werde dies in unserem kleinen Staate nicht leicht sein. — Was nun den Hülfsecretair betreffe, so möge dessen Normirung allerdings nicht richtig sein, wenn man aber von dem Ministerpräsidenten höre, daß ein Mann den Secretariatsgeschäften nicht gewachsen sei, so müsse man auch einen zweiten Secretair normiren.

Abg. v. Berg: Der Antrag Nr. 10. umfasse zugleich den Hülfsecretair, und den Hülfregistrator. Bisher sei nun



darüber verhandelt, ob der Hülfssecretair nothwendig, oder es nicht sei. Er sei aber auch der Ansicht, daß ein dritter Registrator bei dem Ministerium unentbehrlich sei. — Die Registratur gewinne von Tage zu Tage an Umfang, und deshalb sei es nothwendig, daß man die genügenden Kräfte habe, um die Registratur in Ordnung zu halten, was wieder von großem Einfluß auf die rasche Aufarbeitung sei. — Er möchte daher, um beide Anträge nicht zu verwünschen, den Antrag stellen: daß der Antrag Nr. 10. in zwei Theilen zur Abstimmung komme.

Staatsrath v. Kössing: Der Abg. v. Berg habe dasselbe ausgesprochen, was die Ansicht der Staatsregierung sei!

Berichterst. v. Finckh: Bezüglich des Hülfssecretairs sei er noch immer der Ansicht, daß er jetzt noch nicht zu normiren sei, sondern daß man erst abwarten müsse, welchen Einfluß es haben werde, wenn die Staatsregierung 4 Referenten zur alleinigen Disposition habe; stelle sich auch bei der neuen Einrichtung heraus, daß sie damit nicht ausreiche, so sei dann auch der Hülfssecretair zu normiren. Bezüglich des dritten Registrators begeben er sich des Urtheils; das vermöge er nicht ganz genau zu übersehen. Der Ausschuß habe geglaubt, daß zwei tüchtige Registratoren genügen würden, und daß, wenn dies augenblicklich nicht der Fall wäre, man für die Aushülfe bei dem Budget das Nöthige fordern könne. —

Der Antrag des Ausschusses kommt nach dem Antrage des Abg. v. Berg, in zwei Theile getrennt, zur Abstimmung. Beide Theile werden angenommen.

Staatsrath v. Kössing zu Nr. 11.: Der Ausschuß habe hier gesagt, daß die Summe geringer sein könne, weil der eine Expedient, welcher im Militairbureau arbeite, vom Militair genommen werde, und dies einen geringeren Aufwand erfordere. Das Militairbureau beanspruche aber für den Expedienten 160—180 Thlr., so daß demnach für den anderen Expedienten nur 120 Thlr. übrig bleiben würden.

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuß habe gerade so gerechnet, wie der Herr Ministerpräsident, nämlich, daß bei dem Militairbureau nur 160—180 Thlr. gebraucht würden; da blieben aber für den anderen Expedienten nicht 120, sondern 240 Thlr. übrig.

Es werden hierauf die Anträge Nr. 11., 12., 13. angenommen.

Abg. v. Berg zu Antrag Nr. 14.: Er habe schon bei der Berathung über die Geschäftskosten, sich des statistischen Bureau's angenommen und auch Unterstützung im Landtage gefunden, er möchte daher wünschen, da die Begründung dieses Bureau's in ganz nahe Aussicht gestellt sei, daß die Position für dasselbe, eine Stelle im Regulativ finden möge. Es werde bei demselben 500—900 Thlr. für den Vorstand des statistischen Bureau's und für den Expedienten und Cal-

culater 3—400 Thlr. beantragt. Mit Rücksicht darauf, daß die Begründung dieses Bureau's in naher Aussicht stehe, möchte er die Annahme des Regierungsantrags empfehlen.

Berichterst. v. Finckh: Materiell spreche allerdings vieles für diesen Antrag, er glaube aber nicht, daß er hier angenommen werden könne, da dies eine Inconsequenz gegen das von dem Ausschuß beobachtete Prinzip sein würde. —

Der Antrag Nr. 14. des Ausschusses wird angenommen.

Reg.-Comm. Buchholz zu Antrag Nr. 15. u. 16.: Es sei allerdings möglich, daß die Stelle des Cassirers der Centralkasse mit keiner andern Stelle verbunden werden könne, aber auch möglich, daß es geschehen könne. Könnte sie mit einer andern Stelle verbunden werden, so wäre es vielleicht zulässig, daß man von dem Normalsatz herunterginge, deshalb möchte er empfehlen, daß man hier eine Summe aufnehme bis zu 600 Thlr., um auf diese Weise allen Verhältnissen Raum zu geben, und darum beantrage er den Antrag der Staatsregierung dahin zu modifiziren, daß statt: „400 bis 600 Thlr.“ gesagt werde: „bis zu 600 Thlr.“

Berichterst. v. Finckh: Davon, daß es zweckmäßig sei, diese Stelle mit einer andern zu verbinden, sei der ganze Ausschuß ausgegangen. Es habe sich nur gefragt, ob die Möglichkeit einer solchen zweckmäßigen Verbindung als so bestimmt gegeben angenommen werden könne, daß man gleich berechnen könne, was die Kasse mit bekomme, so daß man sagen könne, der brauche nicht mehr, da sei es passend, daß man 400 Thlr. gebe. Die Minderheit habe nun geglaubt, daß es doch als möglich angenommen werden müsse, daß eine solche Verbindung nicht immer zweckmäßig zu erreichen sein werde, — daß es kommen könne, daß ein Beamter besonders dazu passe, der in einer andern Stelle noch nicht so hoch dotirt sei, daß 400 Thlr. genügen, wenn ihm diese Kasse mit übertragen würde. Dann würden also 400 Thlr. zu wenig sein, wenn man die Wichtigkeit des Amtes eines solchen Cassirers bedenke, dem so große Summen durch die Hände flössen. Wenn aber der mit diesem Amte zu Vertrauende schon eine hohe Gage habe, so würden 400 Thlr. nicht mal nöthig werden. Der Regierung müsse also die Möglichkeit gegeben werden, je nach den Umständen weniger oder mehr geben zu können; und daher sei auch der Antrag des Herrn Regierungs-Commissairs gut.

Berichterst. der Mehrheit Schmedes: Die Mehrheit habe den Gehalt des Centralcassirers aus demselben Grunde, wie überall der Ausschuß den des Cassirers für das Herzogthum fixirt habe, weil er geglaubt habe, der Cassirer müsse wegen der Bedeutendheit seiner Stellung einen hinreichenden Gehalt haben, fixirt. Hier sei die Mehrheit nun davon ausgegangen, wie auch ein früherer Landtag beschlossen habe, daß die Stelle des Centralcassirers mit der des Cassirers für das Herzogthum Oldenburg stets verbunden sein werde. Nehme man dies nun an, so rechtfertige sich auch ein fester Satz,



um damit anzudeuten, wieviel das ganze Großherzogthum zu dem Gehalte dieses Cassirers des Herzogthums beitragen solle. — Der Ausschuss habe auch bei der Fixirung des Gehaltes für den Cassirer der Landescasse des Herzogthums Oldenburg darauf Rücksicht genommen, daß der Cassirer derselben diese Einnahme von der Centralcasse haben solle, ginge diese nun ab, so würde dann das nicht treffen, was man bei jener Fassung angenommen habe.

Berichterst. v. Finckh: Wenn der Bericht des Ausschusses über das Departement der Finanzen schon vorläge, so würde er nicht nöthig haben, dieß zuberichtigen. Der Ausschuss habe nämlich den Gehalt des Landescassirers so bestimmt, daß er eben ganz allein bestehen könne, es möge ihm nun diese Casse zugelegt werden oder nicht. Man habe im Ausschusse wohl davon gesprochen, daß auch, wenn dieselbe ihm zugelegt würde, der Gehalt nicht gerade zu hoch sein würde, aber zu einer Bedingung, daß der Landescassirer mehr Gehalt haben müßte, wenn dieß nicht geschehe, habe man es nicht gemacht.

Berichterst. Schwedes: Er habe nur für die Mehrheit des Ausschusses gesprochen, und diese habe den Gehalt des Landescassirers fixirt, mit Rücksicht darauf, daß demselben hier 400 Thlr. bewilligt würden.

Der Antrag der Mehrheit unter Nr. 15. wird sodann angenommen, und ist damit der Antrag der Minderheit Nr. 16. erledigt. Es werden hierauf die Anträge Nr. 17., 18., 19. zur Berathung gestellt.

Abg. v. Berg: Wenn er auch nicht aus eigener Erfahrung wisse, oder sich dessen nicht erinnere, wie hoch die Ausgaben seien, welche der Bundestagsgesandte in Frankfurt zu machen habe, so wisse er doch, daß eine sehr bedeutende Summe erforderlich wäre, um auch mit mäßigen Ansprüchen in Frankfurt durchzukommen, und glaube er das Minimum, womit man in dieser Stellung dort einigermaßen bestehen könne, sei 6—7000 Thlr. Er werde daher die Annahme dieses Satzes dringend empfehlen, weil er die feste Ueberzeugung habe, daß mit weniger dort nicht auszukommen sei. Sein Vater sei selbst lange Bundestagsgesandter gewesen, er wisse wie die Verhältnisse im Hause gewesen, er wisse was sein Vater in Frankfurt gebraucht habe, und daß dieser bei einem noch höheren Gehalt als 8000 Thlr. bedeutend von seinem Vermögen zusezt habe, obgleich derselbe keinen erheblichen Aufwand gemacht habe. — Er möchte daher die Summe von 6—7000 Thlrn. zur Annahme empfehlen.

Abg. Mölling: Mit der Stelle eines Bundestagsgesandten, welche allerdings den Verhältnissen angemessen dotirt sein müsse, wäre, so viel er wisse, keine große Verantwortlichkeit verbunden, der Bundestag sei die höchste Stelle in Deutschland, und bei dieser Stelle müsse sich eben eine geringere Gefahr finden, als bei anderen geringern Stellen, zumal der Gesandte sich von seiner Regierung regelmäßig instruiren zu lassen pflege. Es sei nun gesagt worden, daß die

früheren Bundestagsgesandten mit ihrem bedeutenderen Gehalte nicht ausgekommen seien, und im Ausschußbericht sei erwähnt, daß früher 10,000 Thlr. Gold gegeben worden sei. Daß man nun viel brauchen könne, daß man in einer großen Stadt vielleicht mehr brauche, als in einer kleineren, gebe er zu. Wer aber die Verhältnisse in Frankfurt kenne, werde wissen, daß Frankfurt kein Ort sei, an dem sich übermäßig theuer leben lasse, und er möchte behaupten, daß Hamburg ein viel theurerer Ort sei. Er gehe auch davon aus, daß die Geschäfte des Bundestagsgesandten nicht von solcher Bedeutung seien, um so große Emolumente zu fordern. — Es sei gesagt worden im Bericht, daß der gegenwärtige Bundestagsgesandte erklärt habe, er könne mit einer Summe von 6000 Thlrn. nicht ausreichen. — Auf eine solche Erklärung könne er aber unmöglich Gewicht legen, denn es sei ein altes Sprichwort: mit Vielem kommt man aus, mit Wenigem hält man Haus. Man habe Bundestagsgesandte aus andern Staaten von viel größerem Umfange als der Oldenburgische, und diese müßten sich auch mit einer geringern Summe behelfen. Darum glaube er, daß dieser Posten mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Summe hinreichend dotirt sei, denn: es sei wohl zu bedenken, daß ein kleiner Staat nicht die Mittel eines größeren habe, und daß es keinen Nachtheil bringe, wenn der Gesandte desselben in seinem äußeren Aufwande den größern nachstehe. —

Staatsrath v. Rössing: Er müsse bemerken, daß Oldenburg von dieser Summe nur $\frac{1}{9}$ zahle.

Abg. Wibel: Was der Abg. v. Berg aus den Erinnerungen seiner Kinderzeit mitgetheilt habe, sei sehr richtig, aber derselbe werde auch wissen, was der Bundestag damals gewesen, und was derselbe heute sei. — Als noch Männer wie der Vater des Abg. v. Berg in Frankfurt gefessen hätten, da wäre die Zeit gewesen, wo ganz Deutschland auf Frankfurt mit der Hoffnung hingeblickt hätte, daß ihm von dort das Heil kommen solle. Seitdem habe der Bundestag aber allmählig angefangen, eine andere Stellung einzunehmen bis zu dem Selbstbekenntnisse vom Jahre 1848, und was das jehige restaurirte Institut sei, dafür könne man kaum eine Bezeichnung finden. Die Vergleichung paßte also nicht, und das Geld, welches jetzt noch von den kleinen Staaten dafür aufgewendet würde, dürfte Manchen ein nutzloser Aufwand scheinen. Man wisse, daß die Bundestagsgesandten fast keine andere Bedeutung mehr hätten, als die Depeschen ihrer Höfe aus der einen Hand in die andere zu reichen, und hie und da einigen Sitzungen beizuwohnen, worin Erklärung vorbehalten werde. — Der Herr Ministerpräsident habe bemerkt, daß Oldenburg nur $\frac{1}{9}$ dieser Summe bezahle. Man solle aber eben deshalb mit einem guten Beispiele voran gehen, denn sonst würden die andern kleinen Länder, welche mit beizutragen hätten, wiederum darauf verwiesen werden, daß Oldenburg so viel zahle.

Abg. Rüder: Wenn man in Hamburg sich seinen Le-



Lebenskreis selbst wählen, sich ein Plätzchen suchen könne, wo möglich wohlfeil zu leben sei, so werde man auch in Hamburg wohlfeil leben können. Er sei überzeugt, wenn der Bundestagsgesandte sich nahe der Grenze von Bockenheim oder Rödelheim ein Häuschen mietete, daß er auch in der Umgegend Frankfurt einsiedlerisch wohlfeil würde leben können. Die Frage sei aber nicht die: wie kann man dort wohlfeil leben? — sondern die: ist die Stellung des Bundestagsgesandten eine solche, daß ein bedeutender Aufwand gefordert werde, wenn man in dieser Stellung in Frankfurt leben will? — Und da müsse er, nach den Erfahrungen, welche er gemacht und an Anderen beobachtet habe, welche Aufwand hätten machen müssen, behaupten, daß es sich in Frankfurt sehr theuer lebe. Die Zeit, wo er und der Abg. Mölling dort sich aufgehalten hätten, wäre gerade eine Zeit gewesen, wo jeder Aufwand Anfeindung gesunden habe, und man einen solchen daher gern vermieden habe, — und dennoch könne er behaupten, daß das Leben in Frankfurt sehr theuer gewesen sei. Der letzte Redner habe die Sache zu einer politischen Frage umgestalten wollen. Das könne sie aber nicht sein, denn wenn man auch zugeben wollte, daß der Bundestag das nicht wäre, was er sein sollte, so würde man sich deshalb doch noch nicht veranlassen dürfen, gegen eine solche Position zu stimmen. Denn man könne nicht wünschen, daß, da die Sache nun einmal so stehe, Oldenburg nicht repräsentirt, nicht anständig repräsentirt sei, und selbst der Vorredner werde dies nicht einmal wünschen. Wenn nun andere kleine Staaten ihren Gesandten bei dem Bundestage vielleicht eine geringere Summe gäben, so könne dies darin liegen, daß fast in allen anderen Staaten ein Stand sich finde, welcher bei uns nur in einzelnen Individuen vorkomme, nämlich der Stand der großen Rittergutsbesitzer. In diesem Stande sänden sich immer Leute, welche, wenn sie sich für befähigt hielten, eine solche Stellung anzunehmen, gern mit Opfern von ihrem Vermögen sie bekleideten. Solche Leute gebe es bei uns zur Zeit nicht und würde es auch künftig in dem hiesigen Lande kaum geben, und darum halte er es für angemessen, für die Position der Minderheit zu stimmen.

Abg. Mölling: Der Abg. Rüder habe gesagt, derjenige, welcher sich seinen Lebenskreis selbst suche, welcher sich einen Winkel hinter Bockenheim aussuche, nur der könne in Frankfurt billig leben. Der Abg. Rüder habe darin völlig Recht, daß der Privatmann, welcher sich seinen Lebenskreis selbst ziehe, billiger lebe, als derjenige, welcher einen ostensibeln Posten bekleide. Aber so viel wisse er aus Erfahrung, daß nicht nur jeder Privatmann, sondern selbst jeder Beamte, bis zu dem höchsten hinauf, sich seinen Kreis ziehen, und innerhalb desselben seine Bedürfnisse beschränken könne. Man habe Beamte gehabt, Regierungspräsidenten, Präsidenten von Gerichten, welche einen großen Aufwand gemacht, und Tausende, zehn, zwanzig tausend Thaler Schulden hinterlassen hätten, andern Theils aber wieder Beamte, welche mit denselben Dienst = Emolumenten sich ein Vermögen erworben hätten.

Auch in den höchsten Ständen könne man sich etwas zurückziehen, und wer sparen wolle, werde es in jeder Stellung können. Wenn der Abg. Rüder gesagt habe, in Frankfurt sei ein theures Leben, so müsse er bemerken, daß dies relativ sei, wenigstens wäre aber das Leben nicht theurer, wie in jeder großen Stadt. Wenn derselbe aber ferner bemerkt habe, es müsse der Bundestagsgesandte so gestellt werden, daß er anständig leben könnte, und es werde derselbe dies nicht können mit einem Gehaltsfakt, wie ihn die Mehrheit beantragt habe, so müsse er dem widersprechen. Der Anstand liege nicht in einem großen Aufwande, nicht in lucullischen Gastmählern des Gesandten, sondern er liege in der guten Geschäftsführung; wenn der Bundestagsgesandte darin sich auszeichne, so werde ihn gewiß Niemand tadeln, wenn er sich auch etwas zurückzöge, und so lebe, wie es sich mit seinem Gehalte vertrage. Uebrigens gebe er dem Hrn. Ministerpräsident Recht, daß Oldenburg nur $\frac{1}{3}$ dieses Gehaltes bezahle. Er habe aber für Alle gesprochen, welche zu diesem Gehalte beitragen.

Staatsrath v. Kössing: Der Abg. Mölling habe eben deducirt, daß man mit Vielem haushalten, mit Wenigem aber auskommen könne, aber es habe Alles unter gewissen Umständen seine Grenzen. Der Vater des Abg. v. Berg habe als Bundestagsgesandter 10,000 Thlr. gehabt, und sei damit nicht ausgekommen, — der spätere Bundestagsgesandte habe 8000 Thlr. gehabt und sei damit nicht ausgekommen, — der jetzige Bundestagsgesandte habe auch schon sehr bedeutend zugezogen, — er wolle die Summe nicht nennen, — und da müßte man schon annehmen, daß alle diese drei Herren lucullische Gastmähler gegeben hätten.

Abg. Wibel: Zunächst müsse er bedauern, daß er der Erwartung des Abg. Rüder nicht entsprechen, und nicht zugeben könne, daß er einen besondern Nachdruck darauf lege, daß Oldenburg gut bei dem Bundestage repräsentirt werde. Er meine nämlich, daß es nur darauf ankomme, wo man repräsentirt sei. Er wolle allerdings auch seinen Staat repräsentirt sehen, so prächtig, wie möglich, wo es darauf ankomme, so wie er es auch liebe, sich gut zu präsentiren, nämlich in guter Gesellschaft, aber auch nur da lege er Werth darauf. — Er wolle nun die Versammlung ersuchen, ihm einmal in der Erinnerung in eine Zeit zu folgen, welche allerdings schon etwas fern zurückliege. Es habe eine Zeit gegeben, als nicht in Frankfurt, sondern in Wien die Geschicke Deutschlands entschieden worden seien, und da habe man sehen können, wenn die Versammlung auseinander gegangen sei, und die adlichen Herren von lucullischen Gastmählern schwer und corpulent geworden, mit Gold behangen in ihre Carossen gehoben und davon gerollt seien, wie sich da die Thür wieder geöffnet habe, und ein einfaches Männlein im schwarzen Frack herausgetreten und zu Fuß nach Haus gegangen sei; — und dieser Mann habe mehr ausgerichtet für seine Kommittenten, habe in höherer Achtung gestanden, als mancher von den adlichen Herren. Und das sei der Abgeordnete der freien Hansestädte gewesen.



Berichterst. v. Finckh: Wenn der Abg. Wibel einen Rückblick auf das kleine Männlein im schwarzen Frack, welches zu Fuß nach Hause gegangen sei, während die anderen Herren in stolzen Carossen nach Hause gerollt seien, und welches trotzdem viel ausgerichtet, geworfen habe, — so gebe er zwar zu, daß der Mann viel errungen habe, er glaube aber, daß der „schwarze Frack“ viel weniger dazu beigetragen hätte, als die „Louisd'ors in seiner Tasche.“ — Ferner sei gesagt worden: „da Jeder sich seinen Kreis schaffen könne, so werde dies auch bei den Bundestagsgesandten möglich sein.“ Dieser könne es aber nicht in der Weise, wie die Meisten. Die Stellung, welche der Gesandte einnehmen müsse, wenn er nicht ein Nichts sein wolle, erlaube ihm nicht, daß er sich in der Weise, wie jeder andere Beamte, seinen Kreis schaffe; denn der Kreis seines Umganges sei ihm gegeben, und es frage sich nur, wie weit er denselben zu cultiviren habe? Daß er ihn überhaupt cultiviren müsse, verstehe sich von selbst. Der Abg. Rüd er, welcher die Erfahrung aus derselben Zeit hätte, als der Abg. Mölling, habe es bestätigt, daß das Leben in Frankfurt sehr theuer sei; ebenso habe der Abg. v. Berg bemerkt, daß wenigstens ein Gehalt von 6—7000 Thlr. erforderlich sein werde. Er erlaube sich, ohne die Person speciell zu nennen, außerdem noch die Erfahrung eines andern Mannes mitzutheilen, welcher ihm gesagt: obgleich ich den gründlichsten Widerwillen habe gegen das, was in Frankfurt jetzt getrieben wird, so muß ich doch erklären, daß unter dieser Summe dort nicht als Gesandter gelebt werden kann, selbst nicht von einem Bundestagsgesandten eines kleinen Staates. Diesen Ausspruch halte er für einen gerechten; ungerecht sei es aber, wenn man von der Unbeliebtheit der dortigen Behörde einen Grund hernehmen wollte, gegen die Dotirung der dortigen Beamten. Es sei ihm überhaupt als eine wunderbare Argumentation erschienen, wenn der Abg. Mölling seine Rede damit angefangen habe: eine große Verantwortlichkeit sei mit der Stelle nicht verbunden, — denn es sei die höchste Behörde in Deutschland.“ Also die solle nicht verantwortlich sein!? — Dann sei von dem Abg. Wibel auf die frühere Stellung der Bundestagsgesandten hingewiesen und bemerkt worden: wenn diese noch jetzt so wäre, dann wolle man gern viel geben.“ Darauf müsse er bemerken, daß das Unglück ja eben darin liege, daß die Stellung der Bundestagsgesandten nie eine andere gewesen sei, daß sie immer nur die Organe der Regierungen gewesen seien, daß die Regierungen immer nur durch sie gesprochen, daß sie nie ihre eigenen Ansichten hätten geltend machen können. — Man dürfe sich nicht abschrecken lassen durch die Summe von 6000 Thlr., welche Manchem vielleicht hochklingen möge. Nachdem man gehört habe, daß Männer, welche, wie jeder wisse, zum Luxus nicht ausgekommen wären, würde es eine reine Tollheit sein, noch weniger geben zu wollen. Denn dann werde es dahin kommen, daß man die Stelle des Bundestagsgesandten an einen reichen Mann ausverdingen müsse.

Berichterst. Schmiedes. Gegen den festen Gehaltsatz von 6000 Thlr. für den Bundestagsgesandten sei zuerst von dem Abg. Rüd er hervorgehoben worden, daß das Leben in Frankfurt sehr theuer sei, und daß ein Gehalt von 6000 Thlr. für einen Gesandten in Frankfurt, wenn er das Land würdig vertreten solle, wohl nicht genügen könne. Die Mehrheit des Ausschusses habe nun geglaubt und glaube es noch, daß ein Gehalt von 6000 Thlr. jedenfalls ausreichen werde, auch in Frankfurt auf eine würdige Weise zu leben. Die Mehrheit habe aber hauptsächlich deshalb geglaubt, die Summe nicht höher greifen zu dürfen, als 6000 Thlr., weil nach den dem Ausschuss ausdrücklich gewordenen Erklärungen der Staatsregierung andere Staaten und darunter größere Staaten, sogar Königreiche, ihren Gesandten nicht mehr gäben. Die Mehrheit glaube doch, daß man bei der Normirung dieser Stelle nicht höher gehen könne als andere Staaten in gleichen und noch größern Verhältnissen. Wenn man hier auch höher greifen wollte, als 6000 Thlr., so würde man dadurch entweder die andern Staaten, welche zu diesem Gehalte beizutragen hätten, zwingen, auch nach Verhältniß dieser Summe beizutragen, oder sich durch einen andern Gesandten, wo sie es billiger haben könnten, vertreten zu lassen, und da könnte Oldenburg leicht in den Fall kommen, daß es allein einen Gesandten halten müßte. Von dem Hrn. Ministerpräsidenten von Rössing sei hervorgehoben worden, daß auch die früheren Gesandten, welche 8 oder 10000 Thlr. gehabt hätten, in Frankfurt nicht damit ausgekommen seien. Daraus folge, daß je mehr man gebe, desto mehr werde gebraucht — und wenn man sich davon bestimmen ließe, so würde man jetzt 7000, dann 8000, dann 10000 Thlr. und endlich noch mehr geben müssen. — Die Hauptsache sei aber, man normire hier; — was hier festgesetzt werde, daran sei man gebunden und darum glaube er, daß man, da nur die Regel normirt werden solle, mit 6000 Thlr. eine Summe treffe, welche hoch genug sei. Wenn nun bei der Discussion von dem Abg. Wibel noch hervorgehoben sei, daß der Bundestagsgesandte der freien Hansestädte, welcher im einfachen Frack zu Fuße nach Hause gegangen sei, mehr ausgerichtet habe, als mancher Andere, und dagegen der Abg. v. Finckh bemerkt habe, daß dies wohl nur daher gekommen sei, weil er Louisd'ors in der Tasche gehabt habe, so müßte man, wenn dies richtig sein solle, ebenso verfahren und nicht den Gehalt um 1000 Thlr. höher setzen, sondern ihm die Louisd'ors in die Tasche geben. Mit den ausgesetzten 6000 Thlr. werde der Gesandte auf eine anständige Weise in Frankfurt leben können, sonst würde die Staatsregierung wohl nicht den Minimalatz von 6000 Thlr. haben vorlegen können. Er müsse daher bitten, den Antrag der Mehrheit zu genehmigen.

Es wird hierauf der Antrag der Staatsregierung, sowie der der Minderheit unter Nr. 18. abgelehnt, dagegen der der Mehrheit Nr. 17., sowie der Antrag Nr. 19. angenommen.

Der Präsident bricht dann die Verhandlung über diesen Gegenstand ab, und fragt bei dem Regierungs-Commissair an, ob der Landtag nicht endlich eine Mittheilung über den Aus-



fall der Neuwahl im Fürstenthum Birkenfeld erwarten dürfe, worauf der Staatsrath v. Rössing erklärt, daß der dort gewählte Abgeordnete die Wahl abgelehnt habe. Weiter schlägt der Präsident vor, das im Anfang der Sitzung angezeigte Schreiben, betreffend die Anstellung eines Landtags-Registrators, dem Gesamtvorstande zur Begutachtung zu übergeben. Die Versammlung tritt diesem Vorschlage bei. Endlich benachrichtigt er die Versammlung, daß nach einer Mittheilung der Staatsregierung ein Gesetzentwurf in Betreff des Schutzes des electromagnetischen Telegraphen in den nächsten Tagen dem Landtage vorgelegt werden würde, und daß er demselben daher anheim gebe, einen Ausschuss zur Begutachtung dieses Entwurfs, welcher aus 5 Mitgliedern bestehen möge, noch

vor dem Feiertag zu wählen. — Dies wird von der Versammlung beschlossen. Auf die nächste Tagesordnung setzt der Präsident dann 1) die Wahl des Ausschusses zur Begutachtung des Antrags des Abg. Lübbers und Genossen; 2) die Wahl des Ausschusses für Begutachtung des Gesetzesentwurfs betr. den Schutz der electromagnetischen Telegraphen; 3) die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienst; — beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 10 Uhr an und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 1/4 Uhr.

Die Sitzung wurde durch den Präsidenten geschlossen. Der Präsident dankte den Mitgliedern für die Theilnahme an der Sitzung und wünschte ihnen eine gute Nacht. Die Sitzung wurde am 10. März 1860 um 2 1/4 Uhr geschlossen.

